

Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt

Herr

[REDACTED]
[REDACTED]

Amt für öffentliche Ordnung

[REDACTED]

Zimmer-Nr. [REDACTED]
Verwaltungsgebäude:
Rathaus

[REDACTED]

Datum: 21.05.2019

**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung
nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Stadt Schweinfurt erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Informationserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 26.04.2019 wird stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 26.04.2019 wandten Sie sich an die Stadt Schweinfurt mit der Frage, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb Brick House, Friedhofstraße 2, 97421 Schweinfurt, stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Sollte letzteres der Fall sein, beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Daraufhin wurde der betroffene Lebensmittelunternehmer zu Ihrem Antrag angehört.

II.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über die von den Lebensmittelüberwachungsbehörden festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie sich darauf beziehende Maßnahmen und Entscheidungen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Nach Prüfung Ihres Antrags auf Informationserteilung nach VIG einschließlich der Anhörung des betroffenen Lebensmittelunternehmers haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden. Insbesondere lagen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG vor.

Diese Entscheidung wird auch dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Die Informationen werden wir Ihnen in Form von geschwärzten Kopien der Kontrollberichte postalisch übersenden, wenn der betroffene Lebensmittelunternehmer nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

- b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG hat eine Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Es kann jedoch beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen. Der Antrag kann - wie oben beschrieben - schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den betroffenen Betrieb wird explizit hingewiesen (vgl. § 80a Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

